OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700448/2/BP/BD

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des N J, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juni 2018, GZ: VStV/918300586188/2018, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seiner Tat – des nicht rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich am 23.8.2017 – ermahnt wird. Darüber hinaus ist das Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juni 2018, GZ: VStV/918300586188/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1a iVm § 31 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie hielten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) wie am 11.04.2018 von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33, 4020 Linz anlässlich einer Anzeigenübermittlung durch das Finanzamt festgestellt wurde, seit mindestens 23.03.2017 bis 21.03.2018 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Sie wurden im Zeitraum von 23.03.2017 bis 21.03.2018 mehrmals als geringfügig beschäftigter Arbeiter beschäftigt, ohne im Besitz einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung zu sein, obwohl diese für ihre Aufenthaltsbewilligung - Studierender (Arbeitsmarktzugang nur mit Arbeitsmarktdokument) benötigt wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die vorgelegte Mitteilung durch das Finanzamt, Finanzpolizei Team 40 vom 06.04.2018 und durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen.
Sie waren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung - Studierender, ausgestellt vom Magistrat der LH Linz am 28.11.2016, gültig vom 28.11.2016 bis 28.11.2017 und sind im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung - Studierender, ausgestellt vom Magistrat der LH Linz am 29.11.2017, gültig vom 29.11.2017 bis 29.11.2018. Beide Aufenthaltstitel mit der Auflage: „Arbeitsmarktzugang nur mit Arbeitsmarktdokument".

Ein arbeitsmarktrechtliches Dokument, betreffend ihre Person, liegt nicht vor.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Am 04.05.2018 langte der fristgerecht eingebrachte Einspruch, abgesendet am 02.05.2018, per Post bei der LPD O ein. Da in diesem Einspruch keinerlei Angaben zur

Rechtfertigung bzw Verteidigung angeführt wurden, wurden sie am 09.05.2018 schriftlich zur Rechtfertigung aufgefordert.
Dieses Schreiben haben sie am 16.05.2018 persönlich entgegengenommen. Am 29.05.2018 langte bei der ha Behörde ihre schriftliche Rechtfertigung vom 23.05.2018 ein.

In dieser Rechtfertigung geben sie an, dass sie sich nicht unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und während ihres Studiums nachweislich Aufenthaltsbewilligungen beantragt und auch bekommen haben. Sie geben weiters an, dass sie auch nicht unrechtmäßig eingereist sind. Sie ersuchen die Behörde, das gegen sie laufende Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zur ihnen vorgeworfenen Beschäftigung ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung gaben sie keine Rechtfertigung ab.

(...)

Der Unrechtsgehalt der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung ist insofern nicht unerheblich, als damit dem öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremden- und Zuwanderungswesens empfindlich zuwidergehandelt wurde. Ein geordnetes Fremden-, Aufenthalts- und Zuwanderungswesen ist nur zu gewährleisten, wenn sich die Einreise- und Zuwanderungswilligen und im Inland aufhältigen Fremden an die für sie geltenden fremdenrechtlichen Bestimmungen halten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs. 1a FPG € 500 bis € 2.500 beträgt, somit wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen und kein Einkommen beziehen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 9. Juli 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Gegen den Strafbescheid GZ: VStV/918300586188/2018 der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06. 06. 2018, zugestellt am 12. 06. 2018, erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde und führe aus wie folgt:

Wie bereits in meiner Rechtfertigung an die LPD OÖ vom 23. 05. 2018 ausgeführt, ist es nicht richtig, dass ich mich unrechtmäßig im österreichischen Bundesgebiet aufhalt, sondern bin ich seit mehreren Jahren Musikstudierender an der Anton Bruckner Privatuniversität und habe ich demgemäß seit Aufnahme meines Studiums auch nachweislich laufend eine Aufenthaltsbewilligung (Aufenthaltstitel A 35776387 des Magistrates der Landeshauptstadt Linz), derzeit gültig bis 29. 11. 2018, die ich jährlich zu verlängern habe und auch immer jährlich verlängert habe.
Zum Vorwurf der Beschäftigung ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung gebe ich an, dass ich im Brucknerhaus Linz im genannten Zeitraum Ordnerdienste bei Musikveranstaltungen wie z. B. Kartenabrerssen, Platzanweisen, Saaldienst, etc. verrichtet habe.
Bei meiner Vorstellung habe ich dem zuständigen Mitarbeiter der LIVA GmbH Linz im Brucknerhaus, Herrn M S, seinerzeit mitgeteilt, dass ich kein EU - Bürger bin, sondern aus der Republik Serbien komme, wonach dieser mir mitgeteilt hat, dass für diese Tätigkeit keine Beschäftigungsbewiliung für mich notwendig ist und er nur meinen Reisepass, mein Visum und meinen Meldezettel hiefür benötigt.
Ungeachtet von diesem Umstand habe ich mich sicherheitshalber auch beim AMS L persönlich diesbezüglich erkundigt, wobei mir auch von einem Mitarbeiter am Schalter des AMS L versichert wurde, dass für eine solche Art von Ordnerdiensten keine Beschäftigungsbewilligung notwendig ist, wonach ich in weiterer Folge von Herrn S angemeldet wurde und eben diese Ornderdienste gelegentlich abends verrichtet habe.
Die finanzielle Entschädigung belief sich im Durchschnitt auf lediglich ca. 25 Euro pro Abenddienst (ca. 3-4 Stunden) und ist diese mehr oder weniger nicht als adäquater Lohn, sondern meines Erachtens bloß als Spesenersatz einzustufen.
Der Hauptgrund für mich für die Verrichtung dieser Ordnungsdienste war demgemäß auch nicht aus finanziellem Interesse, sondern aus dem Grund, dass ich jede Musikveranstaltung des Brucknerhauses dadurch quasi „gratis" besuchen konnte, weil ich mir als Student die Eintrittskarten für solche Veranstaltungen nicht all zu oft leisten kann, diese für mich als Musikstudent für mein Studium aber sehr lehrreich sind.
Nachdem mir bekannt wurde, dass doch auch für derartige Ordnungsdienste eine arbeitsmarktrechtliche Beschäftigungsbewilligung notwendig ist, habe ich meine Tätigkeit sofort eingestellt.
Da ich nachweislich nicht unrechtmäßig nach Österreich eingereist bin, ich im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung bin und ich auch nicht gewußt habe, dass entgegen der mir erteilten Auskünfte dennoch eine Beschäftigungsbewilligung für derartige Dienste erforderlich ist, ersuche ich die Behörde, meiner Beschwerde stattzugeben und den genannten Bescheid wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos aufzuheben.

Für den Fall, dass die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, beantrage ich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Einvernahme von Herrn M S, per Adresse L GmbH, L, als Zeugen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Verfahren lediglich eine Rechtsfrage aufgeworfen war, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder aufgrund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen zukommt;
5. (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)

6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass auch der Bf selbst nicht bestreitet im vorgeworfenen Tatzeitraum bisweilen geringfügiger Beschäftigung als Ordner im B L nachgegangen zu sein. Eine derartige Tätigkeit überschreitet jedoch den Zulässigkeitsbereich des ihm zugestandenen Aufenthaltstitels „Studierender“. Aus diesem Grund aber wird der Aufenthalt des Bf im Tatzeitraum mit Rechtswidrigkeit belegt.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters grundsätzlich auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen, wobei dieser Aspekt im vorliegenden Fall – mangels Entscheidungsrelevanz – nicht zu erörtern ist.

III.2.2. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. In subjektiver Hinsicht wendet der Bf ein, dass er - trotz entsprechender Erkundigung beim Bearbeiter der L als auch beim AMS – nicht in Erfahrung gebracht habe, dass die geringfügige Beschäftigung den Vorgaben seines Aufenthaltstitels widerstreite und daher von deren Rechtmäßigkeit ausgegangen sei. Sobald er aber erfahren habe, dass diese Tätigkeit nicht zulässig sei, habe er

sie umgehend eingestellt. Im Übrigen habe der ausgeübte Ordnerdienst nicht primär der Einkommenssituation, sondern insbesondere dem Studienerfolg gedient, zumal er auf diese Weise in die Lage versetzt worden sei, kostenlos musikalische Veranstaltungen zu besuchen.

Dies schließt aber die subjektive Tatseite nicht aus, da im Rahmen der in Rede stehenden Strafnorm Vorsatz nicht gefordert ist. Der Gesetzgeber lässt fahrlässiges Verhalten ausreichen. Ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Bf, ausgestattet mit dem Sonderwissen des Bf, hätte sich anders verhalten und die zuständigen Behörden konsultiert.

III.3.4. Auch das Unrecht wird durch den behaupteten Irrtum des Bf nicht ausgeschlossen. Zwar ist dieser Irrtum als (indirekter) Verbotsirrtum über die Reichweite einer Erlaubnisnorm zu erkennen. Dieser Irrtum ist dem Bf aber vorwerfbar. Er hätte sich – verglichen mit einem maßgerechten Menschen – besser informieren müssen.

III.3.5. Die subjektive Tatseite ist sohin erfüllt.

III.4.1. Zweck des § 120 Abs. 1a FPG ist es, den rechtswidrigen Aufenthalt sowie die rechtswidrige Einreise nach Österreich hintanzuhalten. Hinsichtlich der Bedeutung dieses Rechtsguts ist im abstrakten Vergleich zu den persönlichen Werten wie etwa dem Recht auf Leben oder dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit, etc. grundsätzlich von einer deutlich geringeren Bedeutung des hier in Rede stehenden Rechtsguts auszugehen (zum Rangverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter vgl. Kienapfel/Höpfel, Strafrecht Allgemeiner Teil 13 Z 12 RN 21). Die gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der geringen Intensität der Beeinträchtigung kann insbesondere unter Ansehung der vorgeworfenen, betragsmäßig bloß geringfügigen Entlohnung, die glaubhaft nicht den primären Zweck der Ausübung der Beschäftigung darstellte, als erfüllt angesehen werden.

Darüber hinaus setzt § 45 Abs. 1 Z 4 VStG für die Erteilung einer Ermahnung voraus, dass das Verschulden gering ist. Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH vom 6.11.2012, 2012/09/0066). Solches kann auch bei vorsätzlichem Handeln des Täters der Fall sein, allerdings nur dann, wenn besondere Umstände bei der Begehung der Tat, wie z.B. eine dringende Notlage diesen Schluss rechtfertigen (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens6, 1369 mwN).

III.4.2. Zur Frage, ob das Verschulden des Bf gering war, ist zu berücksichtigen, dass der Bf glaubhaft darlegen konnte, dass er bemüht war sich rechtmäßig zu verhalten, weshalb er auch bei verschiedenen Stellen (wenn auch nicht bei den zuständigen) Erkundigungen einholte. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Bf die Tat an sich auch nicht bestritten hat. Vielmehr hat er dies von Beginn des Verwaltungsstrafverfahrens an zugestanden und dies mit seinem Unwissen begründet. In Gesamtbetrachtung dieser besonderen Umstände war das Verschulden des Bf als gering zu beurteilen.

III.4.3. Aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall gelangt das Oö. Landesverwaltungsgericht daher zum Ergebnis, dass hier ausnahmsweise mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann.

III.5. Hinsichtlich Spruchpunkt II ist festzuhalten, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da von der Verhängung einer Strafe abgesehen wurde und stattdessen eine Ermahnung erteilt wurde, waren dem Bf auch für das Verwaltungsstrafverfahren keine Kosten vorzuschreiben (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 65, RN 4).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree